

# Pharmaziepraktikumsvertrag

## - öffentliche Apotheke -

Zwischen Herrn/Frau Apotheker/in .....  
als Ausbilder/in einerseits

und

Herrn / Frau .....  
wohnhaft in .....  
als Pharmaziepraktikant/in andererseits

wird nachstehender Vertrag über die Ausbildung zum Apothekerberuf in der  
..... - Apotheke in .....  
geschlossen.

### § 1

Die praktische Ausbildung  
beginnt am ..... und endet am .....

### § 2

Die Ausbildung darf erst nach Bestehen des II. Abschnitts der Pharmazeutischen Prüfung  
aufgenommen werden. Der Pharmaziepraktikant\* hat dem Ausbilder\* das Zeugnis vorzulegen  
und ihm eine Kopie zum Verbleib in der Apotheke zu überlassen.

### § 3

Sollte der II. Abschnitt der Pharmazeutische Prüfung zum vereinbarten Ausbildungsbeginn  
nicht bestanden sein, dann sind weder der Ausbilder noch der Pharmaziepraktikant an diesen

---

\* Das Formular unterscheidet aus Vereinfachungsgründen nicht zwischen männlichen und weiblichen Personen.

Vertrag gebunden. Eine andere Regelung kann schriftlich in diesem Vertrag unter § 9 „Weitere Vereinbarungen“ getroffen werden.

#### § 4

Für die praktische Ausbildung gelten die Bestimmungen der Approbationsordnung für Apotheker. Der begleitende Unterricht ist Teil der praktischen Ausbildung; der Pharmaziepraktikant ist dafür freizustellen. Er ist zur Teilnahme verpflichtet. Auch in dieser Zeit besteht ein Anspruch auf die vereinbarte Vergütung.

#### § 5

Die praktische Ausbildung beginnt mit einer Probezeit. Sie dauert einen Monat. Während dieser Zeit kann dieser Vertrag jederzeit ohne Angaben von Gründen und ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist von jeder Partei durch schriftliche Erklärung gegenüber der anderen Partei gekündigt werden. Eine andere Regelung kann schriftlich in diesem Vertrag unter § 9 „Weitere Vereinbarungen“ getroffen werden.

#### § 6

Der Pharmaziepraktikant ist verpflichtet, den dienstlichen Anordnungen des Ausbildenden und der übrigen mit der Ausbildung Beauftragten Folge zu leisten und die ihm übertragenen dienstlichen Obliegenheiten gewissenhaft zu erfüllen. Er ist ferner verpflichtet, über alle Geschäfts- und Betriebsvorgänge der Ausbildungsstätte Stillschweigen gegenüber Privatpersonen zu wahren und Zuwendungen, die ihm in irgendeiner Form von Dritten mit Rücksicht auf die Tätigkeit in der Ausbildungsstätte angeboten werden, zurückzuweisen und solche Angebote dem Ausbildenden zu melden.

#### § 7

Der Pharmaziepraktikant erhält eine monatliche Vergütung<sup>1</sup> von \_\_\_\_\_  
jeweils zahlbar zum \_\_\_\_\_ des Monats.

#### § 8

Die wöchentliche Arbeitszeit<sup>2</sup> wird auf \_\_\_\_\_ Stunden festgelegt.

<sup>1</sup> ist frei verhandelbar ; Währung in EURO angeben

<sup>2</sup> Nach § 4 der Approbationsordnung muss ganztägige Ausbildung und regelmäßige Mitarbeit vereinbart werden. Dies ist zum Beispiel bei 32 , 36 oder 38 ½ Stunden wöchentlicher Arbeitszeit erfüllt.

Sie wird auf die Arbeitstage (Mo-Fr) folgendermaßen verteilt:

---

---

Für Samstage wird folgende Regelung getroffen :

---

§ 9

Folgende weitere Vereinbarungen werden getroffen :

---

---

---

§ 10

Im Fall, dass dieser Vertrag keine Regelungen enthält, gilt der Bundesrahmentarifvertrag für Apothekenmitarbeiter in der jeweils geltenden Fassung. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Ausbildender Apotheker)

\_\_\_\_\_  
(Pharmaziepraktikant/in)